

Stellungnahme des Vorstands der Deutschen Bundesbank zum Entwurf eines EU-Verfassungsvertrags und zum Stabilitäts- und Wachstumspakt

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben im Dezember 1992 in gleichlautenden Entschlüssen anlässlich der Ratifizierung des Vertrags von Maastricht¹ ausdrücklich begrüßt, dass die „Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft vorgesehen ist“, denn „die künftige europäische Währung muss so stabil sein und bleiben wie die Deutsche Mark“.

Diese klare Positionierung des Gesetzgebers hat ihren Ursprung darin, dass „der Deutsche Bundestag (...) die Besorgnisse in der Bevölkerung (...) ernst“ nimmt und daher verlangt, dass „die Stabilität der Währung (...) unter allen Umständen gewährleistet sein“ muss. Er legt daher großen Wert darauf, dass der „Vertrag (...) eine Grundlage für eine stabile europäische Währung schafft, insbesondere durch die Sicherung der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank“.

Damals schien undenkbar, dass die institutionellen Grundlagen der Währungsunion aufgebrochen werden könnten. Doch nun geben der vorliegende Entwurf für eine EU-Verfassung, der am kommenden Wochenende von den europäischen Staats- und Regierungschefs beraten werden wird, und der leichtfertige Umgang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt dem Vorstand der Deutschen Bundesbank Anlass zu großer Sorge.

Die Bundesbank war in die Beratungen des Vertrags von Maastricht von Anfang an eingebunden. Der Zentralbankrat hat in seiner Stellungnahme vom 19. September 1990 klargestellt, dass eine Währungsunion „eine nicht mehr kündbare Solidargemeinschaft ist, die

¹ Entschlüsselung des Deutschen Bundestages zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union vom 2. Dezember 1992 und

nach aller Erfahrung für ihren dauerhaften Bestand eine weitergehende Bindung in Form einer umfassenden politischen Union benötigt“. Der Vorstand der Bundesbank begrüßt daher im Grundsatz das Vorhaben einer EU-Verfassung, soweit es ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer politischen Union ist.

Im Konvent bestand zunächst politischer Konsens, die Substanz der Währungsverfassung des Vertrags von Maastricht nicht zu ändern. Dennoch weicht der nun vorliegende Verfassungsentwurf in entscheidenden Punkten vom Vertrag von Maastricht ab:

- im Ziel der Preisstabilität für die gesamte Union,
- in der Unabhängigkeit der teilnehmenden nationalen Notenbanken,
- in der Stellung der Europäischen Zentralbank (EZB) in der Union
- und in der Ermächtigungsklausel für erleichterte Änderungen des EZB-Statuts. Das betrifft insbesondere Änderungen der Zusammensetzung und der Aufgaben des EZB-Rats und des EZB-Direktoriums.

Dies war nicht die Ausgangslage für den Beitritt Deutschlands zur Währungsunion. Blieben die oben genannten Punkte im Verfassungsentwurf unverändert, würde dies die Durchführung einer stabilitätsorientierten Geldpolitik erschweren.

Um die Zustimmung der Bevölkerung zur Währungsunion wurde nicht nur mit ökonomischen Argumenten geworben, sondern auch damit, dass die Währungsverfassung im EG-Vertrag wegen der Notwendigkeit einer Ratifizierung jeder Vertragsänderung durch die nationalen Parlamente besser geschützt sei als es die Regelungen des Bundesbankgesetzes jemals waren. Mit der Annahme des EU-Verfassungsentwurfs würde dieses Versprechen in

Entschließung des Bundesrates zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union vom 18. Dezember 1992

zweifacher Weise gebrochen. Die institutionellen Grundlagen der Währungsstabilität würden ausgehöhlt und die nationalen Parlamente, die bislang allen substantiellen Änderungen zustimmen mussten, würden bei zukünftigen Änderungen übergangen.

Preisstabilität ist ein hohes Gut, das sich schnell verflüchtigen kann, wenn der institutionelle Rahmen nicht mehr passt. Der Vorstand der Bundesbank hält es daher für unabdingbar, das bisherige EU-Ziel „nicht-inflationären Wachstums“ in den Katalog der Verfassungsziele aufzunehmen und die Unabhängigkeit der EZB und der EU-Notenbanken gleichrangig im Grundsatzteil der Verfassung zu verankern. Der im Vertrag von Maastricht geschaffene Status der EZB als Institution *sui generis* sollte in der EU-Verfassung Bestand haben. Er ist eng verbunden mit der Unabhängigkeit der EZB und des ESZB und soll verhindern, dass die Notenbank durch die Einbindung in die allgemeine wirtschaftspolitische Koordinierung der Union dazu gezwungen werden kann, ihr vorrangiges Ziel der Preisstabilität zu vernachlässigen.

Inflation trifft die wirtschaftlich schwächsten Mitglieder einer Gesellschaft besonders hart. Die durch Inflation hervorgerufene Umverteilung ist schädlich. Inflation erhöht die Unsicherheit und verringert das Wachstumspotential. Die Preisgabe des EU-Ziels nicht-inflationären Wachstums fällt in eine Zeit, in der die Bundesregierung bei der Bevölkerung für eine vermehrte private Vermögensbildung zur Altersvorsorge wirbt. Die Bundesregierung setzt dabei auf das tiefe Vertrauen der Bevölkerung in den dauerhaften Wert des Geldes. Mit diesem Vertrauen darf nicht leichtfertig umgegangen werden. Aber nichts anderes ist es, wenn jetzt die Fundamente der bislang so erfolgreichen europäischen Währungsverfassung ohne Anlass und Grund ausgehöhlt werden.

Sollte die Regierungskonferenz die EU-Verfassung in der vorliegenden Form annehmen, stünde der Bundestag bei der Ratifizierung faktisch vor der fatalen Abwägung zwischen der

im Grundsatz von allen Parteien gewünschten EU-Verfassung auf der einen Seite und den institutionellen Grundlagen stabilen Geldes auf der anderen. Der Vorstand der Deutschen Bundesbank plädiert daher entschieden dafür, nicht hinter die Errungenschaften der Währungsverfassung des Vertrags von Maastricht zurückzufallen.

Die finanzpolitische Flanke der Währungsunion wird durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt gesichert. Mit ihm soll eine solide Finanzpolitik der EWU-Teilnehmerländer sichergestellt werden. Dies wäre nicht nur förderlich für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung. Solide öffentliche Finanzen erleichtern es vielmehr auch der Geldpolitik, auf Dauer Preisstabilität bei niedrigen Zinsen zu gewährleisten. Nicht zuletzt schafft der Pakt Haushaltsspielräume für die Bewältigung der durch die alternde Bevölkerung entstehenden finanziellen Belastungen. Der Pakt ist mitnichten konjunkturschädlich, denn er lässt die Staatshaushalte im Konjunkturzyklus „atmen“. Länder, die entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen eine gesunde Haushaltsposition erreicht haben, geraten hierdurch nicht in Konflikt mit der 3 %-Grenze. Daher bedauern wir die Entscheidung des Ecofin-Rates, das „Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ gegen Deutschland und Frankreich nicht wie vorgesehen weiterzuführen. Mit dieser Entscheidung hat der Ecofin-Rat dem Vertrauen in den europäischen Stabilitätskonsens und der europäischen Idee geschadet. Zudem hat er im Vorfeld der EU-Erweiterung ein falsches Signal vor allem an die beitretenden Länder ausgesandt.

Jede Lockerung des Stabilitäts- und Wachstumspakts als einem Grundbaustein der Währungsunion würde den entstandenen Vertrauensschaden noch vergrößern. Eine Währungsunion braucht bindende und transparente Regeln für die Finanzpolitik. Hohe Defizite und Schuldenstände ziehen mittelfristig höhere Zinsen nach sich, deren Folgen in einer Währungsunion von allen Teilnehmerländern getragen werden müssen. Der Umgang mit dem Stabilitätspakt hat gezeigt, dass die Teilnehmerländer nicht bereit sind, die

notwendigen und souveränitätsbeschränkenden Regeln einer Währungsunion zu akzeptieren. Stabiles Geld ist ohne gesunde Staatsfinanzen auf Dauer nicht zu haben. Deshalb darf der Stabilitäts- und Wachstumspakt nicht weiter geschwächt werden.

* * *